

Gemeinde Welper

Förderrichtlinie der Gemeinde Welper zur Förderung von „Lastenrädern“, in der Fassung vom 29.06.2023

Die Gemeinde Welper fördert die Anschaffung von „Lastenrädern“ durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, Anreiz für Privatpersonen zu schaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen, um somit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Insbesondere für Einkäufe und Lastentransporte wird vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf von neuen, zulassungs- und versicherungsfreien, elektrisch unterstützten Lastenrädern (E-Lastenräder) und muskelbetrieben Lastenrädern, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenräder müssen mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladegewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Welper, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben.

Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Lastenräder wird pro Antragsteller nur ein Rad gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

4. Fördervoraussetzung

Das Lastenrad muss mind. 24 Monate eigengenutzt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

(b) Die Förderhöhe beträgt 500,00 Euro je Lastenrad.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Für die Beantragung der Fördermittel ist der Förderantrag auf der Homepage der Gemeinde Welver auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post folgender Stelle einzureichen:

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

E-Mail: c.tigges@welter.de

- (b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (c) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- (d) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens sechs Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:
- Rechnungskopie
 - Nachweis der Lastenzuladung von mind. 40 kg (zzgl. Fahrergewicht)
 - Rahmennummer des Lastenrades
- (e) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach beanstandungsfreier Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (f) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

7. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 30.06.2023 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, solange ausreichend Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen.

Welter, den 29.06.2023



Camillo Garzen
- Bürgermeister -